



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

XXXX. Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) Berlin, 14.11.2026

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE DIGITALE TEILNAHME (ENTWURF) angenommen durch Beschluss des DGVN-Bundesvorstands am 11.09.2026

Vorbemerkungen

Die Satzung der DGVN trifft bezüglich der Mitgliederversammlung u.a. folgende Regelungen:

§ 12 – Mitgliederversammlung und Wahlversammlung

- 1.2. Mitgliederversammlungen der DGVN finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Eine digitale Teilnahme von Mitgliedern ist auf Beschluss des Vorstandes möglich. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls mit der Einladung über die Form einer digitalen Teilnahme. Ein digital teilnehmendes Mitglied gilt im Sinne dieser Satzung als anwesend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die digitale Teilnahme.*
- 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.*
- 6. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, der die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt.*
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.*
- 9. Die Mitgliederversammlung verabschiedet jeweils eine Wahlordnung. Die Wahlordnung regelt das Wahlverfahren.*

Auf dieser Grundlage hat der Vorstand die **folgende Geschäftsordnung für die digitale Teilnahme für die Mitgliederversammlung 2026** erstellt, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung empfohlen wird.

1. Digitale Teilnahme von Mitgliedern

- 1.1. Eine digitale Teilnahme von Mitgliedern gemäß § 12 Absatz 1.2. DGVN-Satzung ist gemäß Beschluss des Vorstands vom 12.06.2026 möglich.*
- 1.2. Für alle Mitglieder, die sich bis zum Beginn der Versammlung für die digitale Teilnahme angemeldet haben, wird eine internetbasierte Plattform für die digitale Teilnahme bereitgestellt. In diese*



können sich die Mitglieder über ihnen individuell zugewandene Zugangsdaten einwählen, um digital an der Versammlung teilzunehmen.

- 1.3. Für Redebeiträge, Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge sowie die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen gelten bei digitaler Teilnahme von Mitgliedern die gleichen Regelungen wie für die Teilnahme von Mitgliedern in Präsenz, soweit diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

2. Redebeiträge, Anträge, Redezeit

- 2.1. Die Redezeit für Redebeiträge ist auf drei Minuten begrenzt. Dies gilt nicht für Berichte durch den Vorstand oder das Generalsekretariat sowie für Grußworte.
- 2.2. Personen, die sich für einen Redebeitrag gemeldet haben, erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort. Wortmeldungen sind per Handzeichen – physisch bei Teilnahme in Präsenz, elektronisch auf der Plattform für die digitale Teilnahme – bei der Versammlungsleitung anzumelden.
- 2.3. Anträge zur Geschäftsordnung werden bei Teilnahme in Präsenz durch Heben beider Hände gestellt, bei digitaler Teilnahme elektronisch auf der Plattform für die digitale Teilnahme. Statthaft sind u.a. Anträge auf Änderung der Redezeit, auf Begrenzung der Zahl der Redebeiträge oder auf Ende der Debatte. Diese Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- 2.4. Die Person, die einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt hat, erhält außerhalb der Redeliste das Wort zur Begründung. Es besteht die Möglichkeit für eine Gegenrede. Die Redezeit beträgt jeweils maximal zwei Minuten.

3. Behandlung von Resolutionen und Beschlussanträgen

- 3.1. Änderungsanträge zu Resolutionen und Beschlussanträgen können von der Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, in diesen übernommen werden, ohne dass es einer Abstimmung bedarf. Änderungsanträge oder Kompromissformulierungen, die diese Person selbst unterstützt, werden automatisch übernommen.
- 3.2. Im Anschluss an eine allgemeine Aussprache über eine Resolution oder einen Beschlussantrag werden die Änderungsanträge, die weder übernommen noch zurückgezogen wurden, von der Mitgliederversammlung beraten. Hierzu haben zunächst die Person, die den Änderungsantrag gestellt hat, und sodann die Person, die den Ursprungsantrag gestellt hat, das Wort. Im Anschluss sind bis zu drei Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung möglich, die von der Versammlungsleitung nach freiem Ermessen ausgewählt werden.
- 3.3. Nachdem alle Änderungsanträge beraten sind, kommt es zur Abstimmung über die Resolution oder den Beschlussantrag in der geänderten Fassung.